

Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze, des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
(BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Hefner-Alteneck-Str. 24, 80469 München, Stadtbezirk 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt:
Stadtwerke München GmbH (SWM);
Antrag auf Bewilligung gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den
Weiterbetrieb des Wasserkraftwerks Isarwerk 3**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter
<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>

Die Stadtwerke München GmbH (SWM), Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München hat mit Antrag vom 28.10.2011 die wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Weiterbetrieb des Isarwerks 3 beantragt. Der Antrag umfasst den Aufstau des Isar-Werkkanals im Oberwasser des Isarwerks 3, die Ableitung von bis zu 70 m³/s Wasser aus dem Isar-Werkkanal zur Stromerzeugung und das anschließende Wiedereinleiten des unveränderten Triebwassers in die Isar.

I. Beschreibung des Vorhabens:

Die Stadtwerke München GmbH (SWM) betreibt seit Anfang des 20. Jahrhunderts am Werkkanal im Süden der Landeshauptstadt München drei Wasserkraftanlagen (Isarwerke 1 bis 3) sowie – in der südlich angrenzenden Gemeinde Pullach im Isartal – die Wehranlage Großhesselohe, an der die Wasseraus- und -einleitung zwischen dem Mutterbett der Isar und dem parallel verlaufenden Werkkanal der SWM geregelt wird.

Das Isarwerk 3 liegt am Ende des Werkkanals auf Höhe der Braunauer Eisenbahnbrücke und verfügt seit dem Umbau in den Jahren 1977/1978 über 2 Kaplan-Rohrturbinen mit einem Nenn-Ausbauzufluss von 65 m³/s. Das maximale Schluckvermögen beträgt 70 m³/s. Im Isarwerk 3 können bis zu 3.300kW elektrische Energie erzeugt werden. Der Unterwasserkanal mündet nach 80 m in die Isar.

Direkt neben dem Isarwerk 3 werden über die „Neue Stadtbachstufe“ 2,5 m³/s über die Wasserkraftschnecke und maximal 5 m³/s Wasser in den Westermühlbach abgeleitet.

Die vorgelegten Unterlagen stellen den Ist-Zustand des gesamten Kraftwerkes zum Zeitpunkt der Antragsstellung dar. Mit Ausnahme der kraftwerkstechnischen Kennzahlen für den mittleren erfassbaren Zufluss und mittlere Leistung und der in der Zwischenzeit errichteten „Neuen Stadtbachstufe“ als Wasserkraftschnecke für die Beschickung des Westermühlbachs deckt sich der Ist-Zustand mit dem vorherigen wasserrechtlichen Bescheid vom 30.04.1982, der bis zum 31.12.2011 befristet war. Da das Verwaltungsverfahren bis zum Ablauf der Befristung zu keinem Abschluss kam, wurde der Betrieb des Isarwerks 3 mit befristeten beschränkten Erlaubnissen gemäß Art. 15 BayWG unter Fortgeltung der Auflagen aus dem Bescheid vom 30.04.1982 wasserrechtlich zugelassen.

Die SWM beabsichtigt keine Änderungen an der Ausgestaltung und der Betriebsweise des Isarwerks 3. Es sind keine Bauarbeiten vorgesehen.

Mit dem Antrag wird lediglich die Bewilligung für den unveränderten Weiterbetrieb des Wasserkraftwerks begehrt.

Für das Vorhaben wird ein Bewilligungsverfahren nach §§ 8 ff. WGH durchgeführt. Gemäß § 11 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG und Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Bewertung des Standortes hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher – nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien – keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Die Feststellung ist im UVP-Portal Bayern (Internetadresse: <https://www.uvp-verbund.de/by>) bekanntgegeben.

II. Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich IV, Sachgebiet IV-13, Wasserrecht, Bayerstraße 28a, 80335 München (Telefon: 089 / 233-47578, E-Mail: wasserrecht.rku@muenchen.de).

III. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Bewilligungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 11 Abs. 2 WHG und Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG.

1. Öffentliche Auslegung und öffentliche Bekanntmachung der Antragsunterlagen im Internet

Der Antrag und die Unterlagen liegen vom 17. März 2025 bis einschließlich 16. April 2025 zur allgemeinen Einsicht im Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zimmer 4030 (4. OG), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Donnerstag	von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089/233-47578) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Darüber hinaus werden der Antrag und die Unterlagen vom 17. März 2025 bis einschließlich 16. April 2025 im Internet bekannt gemacht unter folgender Internetadresse: <https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html>

2. Erhebung von Einwendungen durch die Öffentlichkeit

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 30. April 2025, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich IV Umweltschutz, RKU-IV-13, Bayerstraße 28 a, 80335 München erheben.

Am letzten Tag des Fristenlaufs steht nach Dienstschluss bis 24 Uhr der Sonderbriefkasten im Rathaus Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung.

Einwendungen können darüber hinaus auch auf elektronischem Weg mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) oder mittels De-Mail mit der Versandoption „Absenderbestätigung“ (nach Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BayVwVfG i.V.m. § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) rechtswirksam erhoben werden. Die Landeshauptstadt München hat hierfür das Postfach poststelle@muenchen.de eröffnet und nimmt Anträge und Mitteilungen über diese Adresse an, welche mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) signierte Anhänge im Portable Document Format (PDF) besitzen.

Die Einlegung einer Einwendung per „einfacher“ Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Einwendungen können der Internetpräsenz der Landeshauptstadt München (www.muenchen.de/rathaus/Kontakt/Elektronische-Kommunikation.html) entnommen werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz weist darauf hin, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Die Einwender*innen können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

3. Erörterungstermin

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet am 20. Mai 2025 ab 14.00 Uhr im Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstraße 28a, 80335 München in Raum 1009 (1. OG) statt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur Betroffene, Vereinigungen, Behörden und sonstige Beteiligte, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben. Bitte bringen Sie zum Erörterungstermin ein Ausweisdokument mit. Aus Platzgründen bitten wir um Entsendung von höchstens 2 Teilnehmenden je Vereinigung.

Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Referates für Klima- und

Umweltschutz zu geben ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Sofern eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht erfolgt, gelten die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen als aufrechterhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin zum Zwecke der Protokollerstellung aufgezeichnet werden kann.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Referat für Klima- und Umweltschutz und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung entnehmen Sie bitte unserem allgemeinen Informationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:456250d7-4c55-4bf7-91cf-839a0ded3bcf/Infopflicht_Art_13_RKU-IV-Nr1.pdf

IV. Bekanntmachung der Entscheidung über die Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

München, den 10.03.2025

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV, Wasserrecht
Bayerstraße 28a
80335 München